

Name der Gesellschaft:  
Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft

会社名：  
ベルリン = ハンブルグ鉄道会社

認可年月日：  
1845.02.28.

業種：  
鉄道

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1845,SS.167-194.

ファイル名：  
18450128BHEG\_A.pdf

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

### — Nr. 11. —

---

(Nr. 2563.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Februar 1845.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.**

Nachdem für die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn von Berlin nach Bergedorf zum Anschluß an die von dort nach Hamburg führende Eisenbahn nach Inhalt der Uns vorgelegten Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843. unter der Benennung: „Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft“ eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapitale von 8 Millionen Thalern zusammengetreten ist, wollen Wir, mit Rücksicht auf die am 8. November 1841. mit der Königlich Dänischen — Herzoglich Lauenburgischen und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, so wie mit den Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Verträge, zur Anlage des in Unserem Gebiete gelegenen Theils dieser Eisenbahn von Berlin bis zur Mecklenburg-Schwerinschen Landesgränze hierdurch Unsere Landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch die obengedachte Gesellschaft als eine Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hiermit bestätigen, und das Statut derselben, wie solches auf Grund der in den Notariatsverhandlungen vom 27. und 28. Juli 1843. enthaltenen Beschlüsse der Generalversammlung nach Inhalt der Anlage festgestellt worden ist, unter der Maaßgabe:

zu §. 2., daß einer jeden beteiligten Regierung vorbehalten bleibt, zur Ausübung des Aufsichtsrechts in Gemäßheit des §. 46. des Gesetzes vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung pro 1838. S. 505.) einen Kommissarius für die ihrem Gebiete angehörigen Bahnstrecken zu bestellen,

genehmigen, indem Wir ferner Unsere Genehmigung dazu ertheilen, daß es bei der in Gemäßheit der §§. 43. und 44. des Statuts in der Verhandlung d. d. Ludwigslust, den 16. September 1843. erfolgten Konstituierung des Ausschusses sein Bewenden habe. Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Ge-

Jahrgang 1845. (Nr. 2563.)

27

setze

Ausgegeben zu Berlin, den 28. April 1845.

sege über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über Expropriation, nebst den in den obenbezeichneten Staatsverträgen vom 8. November 1841. enthaltenen besonderen Bestimmungen und Maaßgaben auf das vorgedachte Eisenbahn-Unternehmen Anwendung finden sollen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsurkunde ist mit den vorerwähnten Staatsverträgen vom 8. November 1841. und dem Statute der Gesellschaft durch die Gesessammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 28. Februar 1845.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Flottwell. Uhden.

---

## Statut der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

### Ab schn itt I.

#### Bildung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

##### §. 1.

In Folge der zwischen der Königlich Preussischen, der Königlich Dänischen — Herzoglich Lauenburgischen, der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung und dem Senate der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg unterm 8. November 1841. über eine zu gestattende Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg, abgeschlossenen Staatsverträge, hat sich für die Bahn von Berlin bis Bergedorf unter der Benennung:

„Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft“

ein Verein von Aktionairs gebildet, über dessen Domizil, Gerichtsstand und Verhältnisse zu den Hohen kontrahirenden Regierungen, die Bestimmungen der oben angeführten Staatsverträge und deren etwaige nachträgliche Ergänzungen und Erläuterungen maaßgebend sind.

##### §. 2.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft werden, so weit dies Statut dieselben nicht vertragsmäßig feststellt, gemäß Artikel 4 des im vorstehenden Paragraphen allegirten Hauptvertrages der beteiligten Hohen Regierungen vom 8. November 1841., nach den Bestimmungen des Königlich Preussischen Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838., wie solche in den Artikeln 5—16. des gedachten Hauptvertrages bereits modifizirt sind, oder künftig zufolge Einverständnisses  
der

der betreffenden Regierungen, noch ergänzt, erläutert oder abgeändert werden möchten, geregelt und beurtheilt.

§. 3.

Der nächste Zweck der Gesellschaft ist, die Verbindung Berlins mit Hamburg mittelst einer Eisenbahn in der Richtung auf Perleberg oder Wittenberge, durch das Großherzoglich Mecklenburgische, Herzoglich Lauenburgische und das beiderstädtische Gebiet, bis zu der bereits eröffneten Hamburg-Bergedorfer Eisenbahn, und im Anschlusse an dieselbe.

In Rücksicht auf die zu wählende spezielle Richtung dieser Eisenbahn wird innerhalb der durch die §. 1. erwähnten Staatsverträge gesteckten Grenzen die definitive Vereinbarung zwischen den betheiligten Regierungen und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft vorbehalten.

Ueber den Anschluß an die Hamburg-Bergedorfer Bahn gelten die Bestimmungen des Artikels 1. des Hauptvertrages vom 8. November 1841.

§. 4.

Unter der von der Gesellschaft bezweckten Eisenbahnunternehmung ist nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, sondern auch alle sonstigen erforderlichen Bau- und anderen Anlagen und die Ausstattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebsmaterial und Utensilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und sonstigen Kommunikationswegen, so wie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu setzenden Eisenbahnen, über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen Bahnen, oder einer derselben, oder über die anderweitige Betheiligung bei solchen Unternehmungen, bleibt den Beschlüssen der Gesellschaft unter Genehmigung der Territorial-Regierung und der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen (§. 6.) vorbehalten, und soll als eine Ueberschreitung oder Veränderung des Zweckes der Gesellschaft nicht betrachtet werden.

Jedoch werden hierdurch die nach dem Artikel 16. des Vertrages vom 8. November 1841. den betreffenden Regierungen hinsichtlich der Anlegung von Zweigbahnen vorbehaltenen Befugnisse nicht verändert.

§. 5.

Die Gesellschaft wird die Transporte von Personen und allen Gegenständen, deren Beförderung auf Eisenbahnen in den betreffenden Staaten gesetzlich gestattet ist, auf der Bahn durch Dampfswagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch, wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmung dazu veranlaßt werden sollte, andern die Benutzung der Bahn zu Personen- und Waarentransporten, gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes, gestatten.

Die Benutzung neuer Erfindungen bezüglich auf bewegende Kraft und

Bahnbelag mit anderem Material, als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

§. 6.

Zur Ausführung des im §. 3. und im ersten Satze des §. 4. bezeichneten nächsten Zweckes der Gesellschaft wird ein Kapital von Acht Millionen Thalern Preuß. Cour. für erforderlich und ausreichend erachtet.

Dasselbe wird durch

Uierzig Tausend Aktien, eine jede zu Zweihundert Thaler Preuß. Courant,

aufgebracht, von den 25,000 über zusammen 5 Millionen Thaler von Privaten, bei dem in Berlin gebildeten Comité zur Begründung eines Aktienvereins für die Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg unterzeichnet sind und mit Litt. A. bezeichnet werden.

Der Rest von 15,000 Stück Aktien, über zusammen 3 Millionen Thaler, ist von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung und dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg übernommen und mit Litt. B. bezeichnet.

Sollte der Fonds von Acht Millionen Thalern zur Erreichung des nächsten Zweckes der Gesellschaft nicht zulänglich sein, so hat dieselbe den zur vollständigen Herstellung der Anlage noch fehlenden Betrag durch Anleihen gegen Ausgabe von Prioritätsaktien, oder Obligationen, unter Zustimmung der resp. Regierungen, aufzubringen.

## A b s c h n i t t II.

### Rechte und Pflichten der Aktionairs.

§. 7.

Das Recht auf die Theilnahme an dem im vorigen Abschnitt bezeichneten Unternehmen ist, was die Aktien Litt. A. betrifft, durch die Vollziehung eines Verpflichtungsscheines gegen das am 26. September 1840. zu Berlin zusammengetretene vorbereitende Comité, und zwar im Verhältnisse der gezeichneten Summe, erworben.

Das Recht der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung und des Senats der freien und Hansestadt Hamburg auf Uebernahme der Aktien Litt. B. beruht auf der Erklärung der gedachten Hohen Regierungen vom 1. Juli 1843., welche Seitens der Subskribenten der Aktien Litt. A. als auch für sie maßgebend acceptirt wird.

§. 8.

Sämmtliche Aktien lauten auf den Inhaber, werden stempelfrei ausgefertigt und erst nach Berichtigung der vollen Baluta den Berechtigten ausgehändigt.

Die

Die Aktien Litt. A. und B. gewähren, soweit in diesem Statut nicht ausdrücklich der einen oder der anderen Klasse verschiedenartige Berechtigungen beigelegt sind, gleiche gesellschaftliche Rechte.

So lange die Valuta der Aktien Litt. A. noch nicht vollständig eingezahlt ist, wird für jede derselben ein auf den Namen des ursprünglichen Subskribenten lautender Quittungsbogen, als Anerkenntniß seines Rechtes auf die Aktie, ertheilt und demselben ausgehändigt.

Die Quittungsbogen und Aktien werden von je drei Mitgliedern der Direktion, unter Kontratsignatur eines Kontrollbeamten, vollzogen.

Ob die Regierungen von Mecklenburg und Hamburg bis zur Berichtigung der Valuta der Aktien Litt. B. für jede Aktie Quittungsbogen fordern oder sich mit einer Rekognition über den ganzen Betrag des Antheils einer jeden begnügen wollen, bleibt deren Entscheidung überlassen.

### §. 9.

Die rechtmäßigen Inhaber (§. 11.) der Quittungsbogen Litt. A. der davon etwa ertheilten Duplikate (§§. 13. 17. 18. 19.) der über die Aktien Litt. B. auf Verlangen der betreffenden Hohen Regierungen zu ertheilenden Rekognitionen oder Quittungsbogen und nach Aushändigung der Aktien, die jederzeitigen Inhaber der letzteren, bilden in ihrer Gesammtheit eine anonyme Gesellschaft mit Korporationsrechten.

Sie haben nach Verhältniß der Zahl ihrer Quittungsbogen und resp. Aktien und nach näherer Bestimmung dieses Statuts, Antheil an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, haften aber für die Verbindlichkeiten derselben nur mit dem Betrage ihrer Aktien, niemals mit ihrem übrigen Vermögen, auch nicht mit den, von den Einschüssen und Aktien bereits erhobenen Zinsen und Dividenden.

### §. 10.

Der Betrag der Aktien wird in zehn gleichen Theilzahlungen zur Kasse der Gesellschaft abgeführt, deren Verfallzeit zur größeren Bequemlichkeit der Subskribenten im Voraus bestimmt wird.

Frühestens werden 4 Wochen nach Annahme des Statuts durch die Gesellschaft auf jede Aktie von 200 Rthlr., 20 Rthlr. Preuß. Cour. durch den Ausschuß zur Einzahlung ausgeschrieben werden.

Die übrigen neun Theilzahlungen, jede von 20 Rthlr. Preuß. Cour., wird die Direktion der Gesellschaft, sobald der Bauplan soweit festgestellt ist, um das Bedürfniß übersehen zu können, auf bestimmte Zahlungszeiten, zwischen welchen jedoch mindestens drei Monate inne liegen, im Voraus ausschreiben und auf dem Quittungsbogen dergestalt verzeichnen lassen, daß jeder Aktionair durch den Quittungsbogen selbst, von dem Eintritte aller Zahlungstermine und von den Folgen des Verzugs unterrichtet wird.

Die Theilzahlungen und Zahlungszeiten sind für die Inhaber der Aktien A. und B. in gleicher Art verpflichtend, inzwischen bleibt es dem Ausschusse der Gesellschaft vorbehalten, sich mit den Regierungen, welche die Aktien

Litt. B. übernommen haben, im Interesse der Gesellschaft auch über andere Theilzahlungen und Zahlungszeiten zu vereinigen.

Einer nochmaligen öffentlichen Aufforderung zur Leistung der hier festgestellten Theilzahlungen in den bestimmten Zahlungsfristen bedarf es zur Herbeiführung der Zahlungsverbindlichkeit nicht; dessenungeachtet soll eine solche spätestens 14 Tage vor Beginn der Zahlungsfrist durch die öffentlichen Blätter (S. 58.) erfolgen.

Die vorerwähnten Theilzahlungen können nach der Bequemlichkeit der Zahlenden entweder in die Gesellschaftskasse zu Berlin oder zu Hamburg geleistet werden.

Denjenigen ursprünglichen Aktiensubskribenten, welche in Gemäßheit der von dem vorbereitenden Comité in Berlin am 26. September 1840. erlassenen Subskriptions-Einladung zu den Kosten der Vorarbeiten beigetragen und von dem in den §§. 8. und 12. jener Subskriptions-Einladung ihnen vorbehaltenen Vorrechte zur Aktienzeichnung bis zum 15. Februar d. J. in Berlin und bis zum 15. März d. J. in Hamburg Gebrauch gemacht haben, wird der geleistete volle Beitrag auf den Betrag ihrer Aktienzeichnung in Anrechnung gebracht werden.

#### §. 11.

Der ursprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungsscheins, auf dessen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktie verhaftet und kann sich davon durch keine Cession befreien.

Dem Ausschusse ist es jedoch vorbehalten, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent (80 Thaler Preuß. Cour.) auf jede Aktie Litt. A. die Freilassung der ursprünglichen Subskribenten von der ferneren Verhaftung zu beschließen.

Bis dieser Beschluß bekannt gemacht ist, werden alle Einzahlungen als für Rechnung des in dem Quittungsbogen benannten Subskribenten geleistet angesehen, und die Gesellschaft ist von etwanigen Sessionen Kenntniß zu nehmen nicht verbunden.

Die Entlassung aus der persönlichen Verbindlichkeit hat die Wirkung, daß im Falle der Session des Rechts auf die Aktie der jedesmalige durch Session legitimirte Inhaber des Quittungsbogens, bezüglich auf die persönliche Verpflichtung zur Bezahlung der vollen Valuta der Aktie gegen die Gesellschaft an die Stelle des ursprünglichen Subskribenten tritt. (§. 2. des Königl. Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838.)

Den mit den Aktien Litt. B. beteiligten Regierungen bleibt die Veräußerung ihrer etwa genommenen Quittungsbogen unter Fortdauer ihrer Zahlungsverbindlichkeit bis zum vollen Aktienbetrage vorbehalten.

#### §. 12.

Ueber die geleisteten Theilzahlungen wird von den Kassenbeamten der Gesellschaft, deren Namen und Anstellung bei den oben bezeichneten Kassen öffentlich bekannt gemacht werden soll, auf dem zu produzierenden Quittungsbogen quittirt.

Aus-

Ausnahmsweise können, wenn der Quittungsbogen nicht vorgelegt werden kann, die fälligen Theilzahlungen gegen Interimsbescheinigungen angenommen werden, welche auf die Nummer des Quittungsbogens ausgestellt und gegen deren Rückgabe spätestens bei der nächsten Theilzahlung die Quittungen auf dem vorzulegenden Bogen vermerkt werden.

§. 13.

Geht ein Quittungsbogen gänzlich verloren, so wird auf Antrag dessen, der sich als rechtmäßiger letzter Inhaber desselben ausweist, derselbe nach den weiter unten §. 17. und 18. gegebenen Vorschriften mortifizirt, einstweilen aber dem letzten Inhaber eine Bescheinigung über die bisher darauf geleisteten Zahlungen und über das erfolgte Aufgebot des Originals gegeben, gegen deren Vorzeigung die noch zu entrichtenden Theilzahlungen angenommen werden. Der wirkliche oder angebliche Verlust eines Quittungsbogens kann sonach eine Verspätung der im Voraus ausgeschriebenen Theilzahlungen niemals entschuldigen.

§. 14.

Wird eine der nach §. 10. festzusetzenden Theilzahlungen, innerhalb der für eine jede bestimmten Zahlungsfrist, nicht berichtet, so verfällt der säumige Inhaber des betreffenden Quittungsbogens für jede bis zum letzten Verfalltage nicht eingegangene Theilzahlung in eine Konventionalstrafe von 10 Rthlr. Preuß. Cour., und kann auf Entrichtung der rückständigen Zahlungen nebst Verzugszinsen (§. 15.) und der Konventionalstrafen für dieselben, in gerichtlichen Anspruch genommen werden.

Es steht indessen der Direktion auch frei, den säumigen Aktionair ohne prozessualisches Verfahren seines Rechts aus dem Quittungsbogen für verlustig zu erklären, und dies öffentlich, unter Angabe der Nummer, bekannt zu machen (§. 58.)

Hierdurch wird der Quittungsbogen und die für denselben etwa ertheilten Interimsbescheinigungen annullirt, und die darauf schon geleisteten Einzahlungen verfallen der Gesellschaft und können niemals zurückgefordert werden. An die Stelle des annullirten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, als der frühere begründet, unter einer neuen Aktiennummer ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft durch einen vereideten Makler an der Börse zu Hamburg oder Berlin verkauft. Bei diesem Verkaufe ist es Bedingung, daß der Ankäufer mindestens soviel sofort einzahle, daß die Gesellschaft für die ersten 40 Prozent des Aktienbetrages, mit Anrechnung des auf dem annullirten Quittungsbogen bereits bezahlten, gedeckt werde.

§. 15.

Gegen die im vorstehenden Paragraphen angedrohten nachtheiligen Folgen kann sich der säumige Aktionair nur dadurch schützen, daß er bis zum 15. des Monats, mit dessen erstem Tage die Zahlungsfrist ablief, den Betrag der rückständigen Theilzahlung nebst 4 Prozent Verzugszinsen und die Konventionalstrafe zu einer der empfangsberechtigten Kassen der Gesellschaft einzahlt.

Entschuldigungs- oder Restitutionsgründe können, auch wenn sie sonst hiezu gesetzlich geeignet wären, diese vertragsmäßigen Folgen der Versäumnis niemals abwenden.

§. 16.

Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen wird dem darin benannten Aktionair, oder demjenigen, welcher sich durch eine vollständige Zession als dessen rechtmäßiger Besitzer ausweist, gegen Rückgabe desselben die Aktie ausgehändigt. Die Richtigkeit dieser Zession ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Aktien Litt. B., auf welche die in den beiden vorstehenden §§. 14. und 15. angeordneten Pönalbestimmungen nicht anwendbar sind, werden nach Einzahlung ihres vollen Betrages nur an die Hohen Regierungen, welche dieselben übernommen haben, und zwar an jede für den übernommenen Antheil und auf deren spezielle Anweisung ausgehändigt. Sind darüber Quittungsbogen ausgefertigt worden, so werden diese gegen Auslieferung der Aktien zurückgegeben.

§. 17.

Geht ein Quittungsbogen verloren, so lange derjenige, auf dessen Namen er lautet, noch nicht aus der persönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung des Betrages entlassen ist, so kann auf die davon gemachte Anzeige, gegen Ausstellung eines Mortifikationscheines, Seitens des in dem Quittungsbogen genannten Aktionairs und desjenigen, der darauf die zuletzt fällige Theilzahlung geleistet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden, sobald sich 14 Tage nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstermines kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und darauf die fällige Zahlung geleistet hat.

§. 18.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionair, auf dessen Namen er lautet, seiner persönlichen Verbindlichkeit zur Einzahlung des ganzen Betrages der Aktie bereits entlassen (§. 11.), jedoch bevor der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt ist, so muß derjenige, der den Verlust anzeigt, falls er nicht bei der letzten Theilzahlung sich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, sein Eigenthumsrecht an den verlorenen Quittungsbogen auf glaubhafte Weise der Direktion darthun. Dieselbe macht alsdann auf Kosten des Provokanten durch zweimalige Einrückung in eine Berliner, eine Hamburger und eine Mecklenburger Zeitung, sowie in den Altonaer Merkur, den behaupteten Verlust des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und der darauf schon geleisteten Theilzahlungen mit dem Beifügen bekannt, daß, wenn sich 14 Tage nach Ablauf des nächsten Zahlungstermines kein durch Zession gehörig legitimirter Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet und den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft genügt haben

haben würde, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat ausgefertigt werden solle.

## §. 19.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens erst nach Berichtigung sämtlicher Einschüsse angezeigt, oder gehen bereits ausgehändigte Aktien oder Dividendenscheine verloren, so muß das öffentliche Aufgebot und die Mortifikation derselben bei dem Königlichen Stadtgerichte zu Berlin in der für Urkunden ähnlichen Art durch die Preussischen Gesetze vorgeschriebenen Form erfolgen, jedoch mit der Maassgabe, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht nur in eine Preussische Zeitung, sondern auch in den Hamburger Korrespondenten, in die Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen und in den Altonaer Merkur eingerückt werden.

## §. 20.

In allen Fällen, in welchen der Verlust eines Quittungsbogens, einer Aktie oder der Dividendenscheine, eine Mortifikation des verlorenen Dokuments in den §§. 17. bis 19. vorgeschriebenen Formen nothwendig macht, ruht bis zur wirklich erfolgten Mortifikation das Recht des Aktionairs auf Zinsen, auf die Auslieferung der Aktie und auf den Dividendengenuss.

Alle diese Rechte können aber von demjenigen, zu dessen Gunsten die Mortifikation erfolgt ist, nach deren rechtmäßigem und resp. rechtskräftigem Eintritt, nachträglich sofort geltend gemacht werden.

Eine gleiche Suspension der gedachten Rechte tritt ein, sobald bei dem Mortifikationsverfahren sich ein Inhaber des verloren gegangenen Dokuments meldet und über das Eigenthumsrecht daran ein Rechtsstreit entsteht und der Direktion angezeigt ist.

In diesem Falle kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung dieses Streites der obsiegende Theil die suspendirt gewesenen Berechtigungen nachträglich geltend machen.

## §. 21.

Die auf die Aktien Litt. A. und B. von den Aktionairs geleisteten Einschüsse werden denselben vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an mit 4 Prozent jährlich bis zum nächsten Quartaltage nach der vollständigen Eröffnung der Bahn aus dem Gesellschaftsfonds und resp. aus dem Ertrage der theilweisen Bahnbenutzung verzinst.

Diese Zinsen werden von der zweiten Theilzahlung an, von jeder der nach §. 10. ausgeschriebenen Theilzahlungen, für die bis dahin berichtigten Summen in Abzug gebracht und alle Zeit bis zum letzten Fälligkeitstage jeder Theilzahlung berechnet. Der Betrag derselben ist auf dem dem Quittungsbogen angehängten Verzeichnisse der Zahlungstermine berechnet und daraus der jederzeit nach Abzug der Zinsen baar zu berichtigende Betrag der Theilzahlung ersichtlich.

Die nach Berichtigung sämtlicher Einschüsse bis zum nächsten Quartaltage nach Eröffnung des Bahnbetriebes auf der ganzen Länge noch fällig werdenden Zinsen sind in Terminen, welche von der Direktion vier Wochen vorher

öffentlich bekannt (S. 58.) gemacht werden sollen, zahlbar. Der Anspruch auf die letzterwähnten baar zu zahlenden Zinsen verjährt in 4 Jahren vom Ablaufe des Jahres an, in welchem die Zinsen fällig waren. Mit der Session eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinsen dem Sessionar übereignet.

§. 22.

Vom ersten Quartaltage nach dem eingetretenen vollen Bahnbetrieb an, hört die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung von 4 Prozent Zinsen auf (S. 21.); dagegen tritt mit diesem Tage das Recht der Aktieninhaber zur Theilnahme an dem Reinertrage der gesellschaftlichen Unternehmung in Kraft.

§. 23.

Der Reinertrag des Unternehmens wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet, und nach Abschluß der Jahresrechnungen, spätestens im Monat März des nächstfolgenden Jahres festgestellt. Für das Jahr der Eröffnung wird der Reinertrag am Schlusse des Kalenderjahres nur für die seit der vollständigen Eröffnung verstrichenen vollen Quartale berechnet.

~~Der Reinertrag besteht in demjenigen Betrage, welcher nach Berichtigung sämtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, so wie der Zinsen der etwa zu freirenden Prioritätsaktien und der zu deren Amortisation unter Konsens der resp. Regierungen zu bestimmenden Quote.~~

von der gesammten Einnahme, welche der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

§. 24.

Der in jedem Jahre erlangte Reinertrag wird, soweit er ausreicht, in folgender Weise vertheilt und verwendet:

- A. Zuerst und vorzugsweise werden davon an die Inhaber der 25,000 Aktien Litt. A. Vier und ein halb Prozent Dividende berichtigt und sonach zu diesem Zwecke vorabgenommen.  
225,000 Thaler Preuß. Cour.
- B. Sodann werden zur Dividendenzahlung für die 15,000 Aktien Litt. B. zu Drei ein halb Prozent jährlich verwendet, bis  
105,000 Thaler Preuß. Cour.
- C. Uebersteigt der Reinertrag die Summe von 330,000 Thalern (als soviel zur Berichtigung der ad A. und B. gedachten Dividende erforderlich ist), so wird von diesem Ueberschusse eine nach §. 27. künftig näher zu bestimmende Quote zur Bildung oder Vermehrung des Reservefonds der Gesellschaft vorweg zurückgelegt.
- D. Der alsdann noch verbleibende Rest des Reinertrages wird in acht gleiche Theile getheilt. Fünf solcher Achttheile fallen den Inhabern der Aktien Litt. A. als Zuwachs ihrer Dividende anheim, und werden an dieselben nach der Feststellung des Betrages der Dividende alljährlich ausgezahlt.

E. Die

E. Die übrigen drei Achttheile des sub D. gedachten Restes des Reinertrages fallen auf die Aktien Litt. B., werden jedoch in folgender Art verwendet:

- a) Zuwörderst ist davon an die Inhaber der Aktien Litt. B. nachzuzahlen, was in vorangegangenen Jahren etwa weniger als drei und ein halb Prozent Jahresdividende oder in Summa 105,000 Rthlr. auf sie vertheilt und berichtigt ist.
- b) Sodann ist für die Aktien Litt. B. davon so viel nachzuzahlen, daß ihre Dividende sich für das laufende Jahr bis auf  $4\frac{1}{2}$  Prozent erhöht, also bis 30,000 Rthlr.
- c) Alles, was nach Berichtigung der sub E. a. und b. erwähnten Zahlungen von den auf die Aktien Litt. B. fallenden drei Achttheilen des Restes des Reinertrages noch übrig bleibt, wird zur sukzessiven Amortisation der Aktien Litt. B. nach näherer Bestimmung des nächstfolgenden Paragraphen verwendet.

§. 25.

In Bezug auf die so eben erwähnte Amortisation der Aktien Litt. B. treten folgende nähere Bestimmungen ein:

- A. Der Amortisationsfonds wird gebildet:
  - a. aus den im §. 24. sub E. c. gedachten Ueberschüssen der für die Aktien Litt. B. bestimmten drei Achttheile des daselbst sub D. gedachten Restes des Reinertrages;
  - b. aus den auf die amortisirten Aktien fallenden Dividenden.
- B. Dieser Fonds wird in dem nämlichen Verhältnisse zur Amortisation der von einer jeden Regierung übernommenen Aktien Litt. B. verwendet, als dieselben sich an diesen Aktien theilhaftig hat.
- C. Die Einlösung der zu amortisirenden Aktien Litt. B. geschieht, nach deren Nennwerthe durch das Loos, und es werden die ausgeloseten Aktien mit einem Vermerke versehen, welcher sie außer Cours setzt und als Eigenthum des Tilgungsfonds bezeichnet.

Für die amortisirten Aktien bleibt den Regierungen, welche solche übernommen, bis zur gänzlichen Amortisation der Aktien Litt. B. das Stimmrecht vorbehalten.
- D. Der Amortisationsfonds wird von der Direktion verwaltet, welche den Regierungen jährlich darüber Rechnung abzulegen hat.
- E. Sollte in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Staatsvertrages vom 8. November 1841. Artikel 11. und des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. §. 38. 39. und 41. der Gesellschaft oder den Transportunternehmern eine Abgabe auferlegt werden, so wird der Ertrag dieser Abgabe zur Vermehrung des Tilgungsfonds (oben A.) verwendet.
- F. Nach völlig beendeter Amortisation der Aktien Litt. B. wird der gesammte Reinertrag der Bahn auf die Aktien Litt. A. als Dividende vertheilt; in soweit derselbe nicht zur Vermehrung des Reservefonds

und zur Berichtigung der durch Staatsverträge festgestellten, der Gesellschaft auferlegten Abgabe, verwendet werden muß.

§. 26.

Die Bestimmungen der §§. 24. und 25. über die Vertheilung und Verwendung des Reinertrages der Eisenbahnunternehmung, können durch Beschlüsse der Gesellschaft, auch mit größter Majorität, nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

Hierdurch wird indessen die Befugniß der Gesellschaft über die Aufbringung, Höhe und Verwendung des §. 24. sub C. erwähnten Reservefonds, Beschlüsse zu fassen (S. 27.), und die zur Sicherung der Unternehmung und des regelmäßigen Betriebes zu machenden, auf den Reinertrag (S. 23.) zurückwirkenden Ausgaben völlig selbstständig festzusetzen, weder ausgeschlossen, noch beschränkt.

§. 27.

Der aus dem Reinertrage des Unternehmens nach §. 24. Litt. C. zurückzulegende Reservefonds ist zur Deckung der im Etat nicht aufgeführten und daraus nicht zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben bestimmt.

Von dem,  $4\frac{1}{2}$  Prozent des ganzen Gesellschaftsfonds, also die Summe von 330,000 Rthlrn. jährlich übersteigenden, Betrage des Reinertrages, darf nicht weniger als der fünfte Theil, und nicht mehr als 1 Prozent des Gesellschaftsfonds, also 80,000 Rthlr. zu dem Reservefonds jährlich zurückgelegt werden. Derselbe wird zinsbar angelegt und es wachsen die davon auftkommenden Zinsen den Einnahmen der Gesellschaft zu.

Eine Verminderung der zum Reservefonds jährlich zurückzulegenden Quote kann von der Gesellschaft erst dann beschloffen werden, wenn derselbe auf 500,000 Rthlr. angewachsen ist.

Mehr als eine Million Thaler darf niemals als Reservefonds zurückgelegt werden. Was von der Ansammlung des Reservefonds gesagt ist, gilt auch von der Ergänzung desselben, sobald er seiner Bestimmung gemäß ganz oder theilweise verwendet worden ist.

§. 28.

Mit den Aktien zugleich werden Dividendenscheine für 6 Jahre ausgereicht, welche zum Empfange der Dividenden und der nach §. 24. E. h. den Aktien Litt. B. zur Ergänzung der Ausfälle früherer Jahre zu leistenden Nachzahlungen legitimiren.

Die Dividendenscheine für die Aktien Litt. B. werden erst auf Verlangen der betreffenden Regierungen ausgehändigt.

Die für jedes Jahr auf die Aktien Litt. A. und B. fallenden Dividendenbeträge und deren Zahlungszeit und Orte werden sogleich nach Abschluß der Rechnungen öffentlich bekannt gemacht. (S. 58.)

Die Zahlung geschieht an den Vorzeiger des Dividendenscheines, und gegen Rückgabe desselben.

§. 29.

Die Dividenden, welche 4 Jahre vom Ablaufe des Jahres an, in welchem sie fällig werden, nicht erhoben wurden, sind verjährt und verfallen der Gesellschaft.

### A b s c h n i t t III.

Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 30.

Die Gesellschaft wird in allen ihren Vermögens- und Verwaltungs-Angelegenheiten und Rechtsverhältnissen, über welche sie sich nicht ausdrücklich die unmittelbare Verfügung in Generalversammlungen vorbehalten hat, durch einen Ausschuss und eine Direktion, sowohl gegen die Regierungen der durch die Eisenbahn berührten Staaten, als gegen Behörden und Privaten und gegen einzelne Aktionairs repräsentirt.

A.

Generalversammlungen.

§. 31.

Alljährlich, spätestens im Monat Mai, findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Wenn es der Ausschuss durch Stimmenmehrheit beschließt, können auch außerordentliche Generalversammlungen berufen werden.

Die Einladungen zu diesen Generalversammlungen erläßt der Ausschuss.

Sie erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung (§. 58.) vier Wochen vor dem dazu bestimmten Tage, unter Angabe der zur Berathung zu bringenden Gegenstände.

§. 32.

Die Generalversammlungen werden in Ludwigslust abgehalten, mit Ausnahme des in §. 43. erwähnten Falles.

§. 33.

Bei der Berufung der Generalversammlung wird die Zeit und der Ort öffentlich bekannt gemacht werden (§. 58.), wann und wo die Aktieninhaber sich über den Besitz von Aktien auszuweisen haben, um Eintrittskarten, die zugleich die Zahl der dem Produzenten zukommenden Stimmen bescheinigen, in Empfang zu nehmen.

Nur die Inhaber von mindestens 10 Aktien stimmen in den Generalversammlungen, und zwar für je 10 Aktien mit einer Stimme.

So lange die auf Inhaber gestellten Aktien noch nicht ausgegeben sind hat nur der ursprüngliche Zeichner oder derjenige, welcher nach der Bestimmung des §. 11. an dessen Stelle getreten ist, für je 10 von ihm produzierte Quittungs-

tungsbogen unabhängig davon, auf wessen Namen sie gestellt sind, eine Stimme, und erhält zu seiner Legitimation eine auf seinen Namen lautende Stimmkarte.

Vormünder, Kuratoren, Repräsentanten öffentlicher Anstalten und Korporationen müssen sich durch Beibringung einer Bescheinigung der betreffenden Behörde, bei welcher die Quittungsbogen oder Aktien deponirt sind, über ihr Recht zur Vertretung, so wie über das Vorhandensein und die Zahl der Quittungsbogen oder Aktien, die sie vertreten wollen, legitimiren, und können den Generalversammlungen, auch ohne Aktionairs zu sein, beiwohnen.

Die Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, werden durch Kommissarien repräsentirt, in deren Kommissorium die Zahl der Aktien, die sie vertreten, ausgedrückt ist.

#### §. 34.

Der Vorsitz in den Generalversammlungen und die Leitung der Geschäfte in der dafür im Voraus bestimmten Reihenfolge, wird von dem Ausschusse einem seiner Mitglieder übertragen.

#### §. 35.

Nur über die als Gegenstände der Berathung in der Einladung zur Generalversammlung im Allgemeinen bezeichneten Angelegenheiten der Gesellschaft, können in dieser Generalversammlung gültige Beschlüsse gefaßt werden.

Ueber die Verhandlungen jeder Generalversammlung wird von einem Richter oder Notar ein Protokoll aufgenommen, welches enthalten muß:

- 1) Die Zahl der in der Generalversammlung repräsentirten Aktiendekaden (Stimmen), welche nach den abzugebenden Stimmzettifikaten berechnet wird.
- 2) Das Resultat der Abstimmung über jeden zur Berathung und Beschlußnahme gebrachten Gegenstand.

In den Generalversammlungen ist eine Abstimmung durch namentlichen Aufruf nur dann nöthig, wenn ein solcher von 200 Stimmen gefordert wird.

Es genügt zur Beglaubigung des Protokolls die Unterschrift des Vorsitzenden und sechs der anwesenden Aktionairs, welche weder Mitglieder der Direktion, noch Beamte der Gesellschaft, noch solche sein dürfen, die mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen.

Die Protokolle werden gedruckt und den Aktionairen auf Verlangen ausgehändigt.

#### §. 36.

In den ordentlichen Generalversammlungen jeden Jahres müssen vorgelegt werden:

- 1) der Bericht des Ausschusses über seine Thätigkeit, so wie der Bericht der Direktion über die Verwaltung des verfloffenen Jahres und die darüber von dem Ausschusse etwa gemachten Bemerkungen;
- 2) der Rechnungsabschluß des vergangenen Jahres mit denjenigen von dem Aus-

Ausschüsse gemachten Erinnerungen, welche von der Direktion nach dem Ermessen des Ausschusses unerledigt geblieben sind.

Die Generalversammlung hat zu beschließen, welche dieser Erinnerungen gegen die Direktion weiter verfolgt werden sollen.

- 3) Sind die Ergänzungswahlen für die ausgeschiedenen Mitglieder des Ausschusses und seiner Stellvertreter vorzunehmen, und zwar nach den für diese Wahlen im §. 45. gegebenen besonderen Normen.

### §. 37.

Außer den vorbenannten Gegenständen bleiben die nachstehenden Angelegenheiten ausschließlich der Beschlußnahme in ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen vorbehalten:

- 1) über die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft auf die im zweiten Satze des §. 4. bezeichneten entfernteren Zwecke derselben;
- 2) über die Kontrahirung von Darlehen gegen Emission von Prioritäts-Aktien oder gegen Verpfändung des Gesellschaftsvermögens unter vorher eingeholter spezieller Genehmigung der bei den Aktien Litt. B. betheiligten beiden Regierungen;
- 3) über Abänderung und Ergänzung des Statuts;
- 4) über Aufhebung oder Abänderung der Beschlüsse früherer Generalversammlungen;
- 5) über die vom Ausschusse vorläufig ausgesprochene Suspension seiner eigenen Mitglieder oder derjenigen der Direktion;
- 6) über alle Gegenstände, welche zufolge eines Beschlusses des Ausschusses zur Entscheidung der Generalversammlung gestellt werden.

Endlich:

- 7) über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in der Regel nach der absoluten Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt (§. 33.) jedoch mit folgenden Ausnahmen:

- a) bei einer Wahl der Mitglieder des Ausschusses entscheidet die relative Stimmenmehrheit nach den, §§. 43. bis 45. gegebenen Normen;
- b) zu einem Beschlusse über die, oben unter 1. und 3. erwähnten Angelegenheiten ist eine Majorität von zwei Dritttheilen der in der Versammlung repräsentirten Stimmen erforderlich;
- c) ein Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft kann nur in den weiter unten §. 61. bestimmten Fällen und Formen gefaßt werden.

Durch die solchergestalt gefaßten Beschlüsse wird die Gesellschaft, mit- hin auch jeder in der Generalversammlung weder erschienene noch vertretene Aktionair verpflichtet.

### §. 38.

Außer den in vorigen Paragraphen den Generalversammlungen ausdrücklich vorbehaltenen Gegenständen und Angelegenheiten soll den Aktieninhabern Gelegenheit gegeben werden, Vorschläge im Interesse der Gesellschaft zur Beschlußnahme in den Generalversammlungen gelangen zu lassen.

Dies kann jedoch

- 1) nur in den ordentlichen jährlichen Generalversammlungen und
- 2) nur dann geschehen, wenn der diesfällige motivirte Antrag spätestens in dem, der ordentlichen Generalversammlung zunächst vorangehenden Monat Januar dem Ausschusse eingereicht wird, und von mindestens 20 stimmfähigen Aktionairen, welche zusammen 100,000 Rthlr. in Aktien repräsentiren, vollzogen ist.

Findet der Ausschuß den Antrag zur Vorlage an die Generalversammlung geeignet, so wird derselbe als Gegenstand der Berathung in die Einladung zur nächsten Generalversammlung aufgenommen.

Ist dies nicht der Fall, so können die Antragsteller, wenn sie sich bei dem ihnen ertheilten abschläglichen Bescheide nicht beruhigen wollen, verlangen, daß in der bevorstehenden Generalversammlung über die Frage:

ob ihr Antrag in der nächsten Generalversammlung zur Sprache gebracht werden solle,  
ein Beschluß gefaßt werde.

Den Regierungen, welche sich bei den Aktien Litt. B. betheilig haben, bleibt es jederzeit vorbehalten, im Interesse des Unternehmens Gegenstände in der Generalversammlung zur Berathung und Beschlußnahme bringen zu lassen, jedoch werden sie dem Ausschusse davon so zeitig Anzeige machen, daß bei der Einladung der Generalversammlung darauf Rücksicht genommen werden kann.

B.

Der Ausschuß.

§. 39.

Die Gesamtheit der Aktionairs wird durch einen Ausschuß von 20 Mitgliedern und 10 Stellvertretern repräsentirt, welche aus sämtlichen Aktionairs nach den unten folgenden Bestimmungen erwählt werden. Dieselben verwalten ihre Aemter unentgeltlich, erhalten jedoch für die Reisen zu den Versammlungen des Ausschusses Diäten.

§. 40.

Zum Ausschusse können nur solche Aktionairs gewählt werden, welche mindestens 10 Aktien besitzen und dieselben während ihrer Amtsdauer deponiren.

So lange die Auslieferung der Aktien nicht stattgefunden hat, ist nur derjenige wahlfähig, der entweder selbst oder dessen Firma 2000 Rthlr. gezeichnet oder acquirirt hat.

Sofort nach Ausgabe der Quittungsbogen hat der Erwählte dieselben zu deponiren und ist, wenn er in Erfüllung dieser Verpflichtung und Leistung seiner Einschlüsse säumnig sein sollte, aus dem Ausschusse auszuschneiden verpflichtet.

Ausgeschlossen von der Wahlfähigkeit sind:

- a) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontratsverhältnissen stehen;
- b) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern affordirt haben, so lange sie dieselben nicht befriedigt haben;

c) Di-

c) Direktoren und andere Gesellschaftsbeamte.

Mitglieder der Verwaltungsbehörden oder Beamte anderer Eisenbahn-Gesellschaften können zwar in den Ausschuss gewählt werden, sie dürfen aber an der Berathung und Beschlußnahme über solche Gegenstände, bei welchen das Interesse beider Gesellschaften kollidirt, nicht Theil nehmen.

§. 41.

Wenn eines der vorstehend erwähnten Hindernisse erst nach erfolgter Wahl eintritt, so ist das betreffende Mitglied verbunden, aus dem Ausschusse sofort auszuschcheiden. Im Weigerungsfalle kann es durch einen, ohne seine Zuziehung gefaßten Beschluß bis zur nächsten Generalversammlung suspendirt und von dieser removirt werden.

§. 42.

Die Mitglieder des vorerwähnten Ausschusses und ihre Stellvertreter werden bis zur ersten ordentlichen Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn, in ihrer ganzen Länge, erwählt.

Sodann scheidet eine Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter durch das Loos in jeder Sektion aus, und wird durch eine Ergänzungswahl, bei welcher die ausgeschiedenen wiederum wahlfähig sind, in ordentlicher Generalversammlung ersetzt.

Diejenigen Mitglieder und Stellvertreter, die nicht ausgelost worden sind, treten in der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung und fernerhin alljährlich diejenigen Mitglieder und Stellvertreter jeder Sektion (§. 49.), welche 2 Jahre in Funktion gewesen sind, aus und werden in derselben Weise durch Ergänzungswahlen ersetzt.

Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, ihre Entlassung zu begehren, und es wird alsdann für die Ausgeschiedenen einer der Stellvertreter nach der vorgeschriebenen Reihenfolge einberufen. Sollte sich der Fall ereignen, daß zum Ersatz der Ausgeschiedenen, oder derjenigen, welche die auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, kein Stellvertreter mehr vorhanden, oder zur Uebernahme der Funktionen geneigt wäre, so ist der Ausschuss befugt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung in die vakante Stelle einen statutenmäßig dazu qualifizirten Aktionair als Mitglied zu wählen.

§. 43.

Die erste Wahl des Ausschusses erfolgt in einer Generalversammlung, welche sich binnen 4 Wochen nach der Annahme dieses Statuts durch die Aktionairs, gleichzeitig in Berlin und Hamburg in 2 Abtheilungen versammelt.

Die vorbereitenden Komites in Berlin und Hamburg werden hiermit bevollmächtigt, gemeinschaftlich die Aktionairs unter Angabe des Versammlungsorts und des Zweckes, unter dem Präjudiz öffentlich (§. 58.) einzuladen, daß die Nichterscheinenden durch die Beschlüsse der Erschienenen verpflichtet werden.

Den Aktionairs steht frei, in welcher Abtheilung sie ihre Stimmrechte geltend machen wollen.

Die vorbereitenden Komités in Berlin und Hamburg schlagen hierzu 60 Kandidaten vor, von denen 24 in Preußen, 24 in Hamburg, dem beiderstädtischen Gebiet oder Lauenburg und 12 in Mecklenburg, wohnhaft sein müssen.

Diese 60 Kandidaten werden in drei besonderen Abtheilungen für Berlin, Mecklenburg und Hamburg auf eine unter das Stimmzertifikat abzudruckende Kandidatenliste gebracht, welche jedem Aktionair, der sich zum Eintritt in eine der beiden Abtheilungen der Generalversammlung legitimirt, eingehändigt wird. Den Stimmberechtigten ist es indessen gestattet, den für jede Abtheilung vorgeschlagenen Kandidaten, andere, die jedoch in demselben Territorium ansässig sein müssen, zu substituiren.

Jeder Stimmberechtigte hat die Hälfte der in jeder Abtheilung verzeichneten Namen, also auf der Hamburger und Berliner Liste 12, und auf der Mecklenburger Liste 6 Namen zu streichen, und erteilt hierdurch den Kandidaten, deren Namen undurchstrichen bleiben, die ihm zukommende Zahl von Stimmen. Diese Listen sind, sobald in der Generalversammlungs-Abtheilung zur Wahl geschritten wird, dem Richter oder Notar zu übergeben, welcher das Protokoll in der Generalversammlung führt.

Kandidatenlisten, auf welchen weniger als die Hälfte der Namen in jeder Abtheilung gestrichen sind, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt, solche aber, auf denen mehr als die Hälfte der Namen durchstrichen ist, nur dann, wenn bis zur Hälfte andere Namen vorschriftsmäßig substituirt sind. Innerhalb der nächsten 8 Tage nach diesen Wahlversammlungen tritt eine von den beiden Komités aus ihrer Mitte zu erwählende Deputation zusammen, um aus den Protokollen und Stimmlisten beider Abtheilungen, unter Zuziehung eines Notars, das Abstimmungsregister anzufertigen.

Diejenigen 8 Kandidaten der Berliner, 8 Kandidaten der Hamburger und die 4 Kandidaten der Mecklenburger Abtheilung der Kandidatenliste, welche die relativ größte Stimmzahl erhalten haben, sind als ordentliche Mitglieder des Ausschusses gewählt.

Die 4 Hamburger, 4 Berliner und 2 Mecklenburger Kandidaten, welche nächst dem die meisten Stimmen haben, treten als Stellvertreter, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl, ein, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet überall, wo es darauf ankommt, das von dem protokollirenden Notar zu ziehende Loos. Von den vier Mecklenburger Mitgliedern und zwei Stellvertretern treten zwei Mitglieder und ein Stellvertreter in die Berliner Sektion und eine gleiche Zahl in die Hamburger Sektion (S. 49.), und zwar nach Uebereinkunft unter ihnen, alle aber in das Plenum des Ausschusses, ein.

#### §. 44.

Sofort nach Feststellung der Wahlresultate wird den gewählten Kandidaten die Wahl durch die im vorigen Paragraphen erwähnte Deputation angezeigt und um deren ungesäumte Erklärung gebeten, erfolgt diese nicht binnen 8 Tagen, so wird angenommen, daß der Gewählte die auf ihn gefallene Wahl ablehne, und derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen hat, in derselben Art zur Annahme der Wahl aufgefordert. Sollte es sich wider Erwarten er-

geben,

geben, daß in einer der Sektionen (§. 49.) die Zahl der Kandidaten, welche überhaupt Stimmen erhalten haben, nicht zureiche, um daraus die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder und Stellvertreter in jeder Sektion (§. 49.) des Ausschusses zu besetzen, so haben die Mitglieder und Stellvertreter, welche die auf sie gefallene Wahl angenommen haben, sofort nach ihrem Zusammentritt die fehlenden Mitglieder und Stellvertreter durch eigene Wahl zu ergänzen.

Nach beendigter Wahlprozedur konstituiert sich der Ausschuss und macht dies unter Mitvollziehung der Deputation, welche die Wahlresultate zusammengestellt hat, öffentlich bekannt.

§. 45.

Bei den in der ersten ordentlichen Generalversammlung nach Eröffnung der Bahn in ihrer ganzen Länge vorzunehmenden Ergänzungswahlen der ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter fertigt der Ausschuss die Kandidatenliste für jede seiner Sektionen (§. 49.) an, und wird die Wahl in ungetheilter Generalversammlung in Ludwigslust nach den in dem §. 43. festgesetzten Modalitäten bewirkt.

§. 46.

Der Ausschuss ist in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich den Generalversammlungen vorbehalten oder der Direktion selbstständig überlassen sind, der unabhängige Vertreter der inneren Rechte der Gesellschaft.

§. 47.

Zu den ausschließlichen Rechten und Pflichten desselben gehört:

- 1) die Bestimmung des ersten Zahlungstermins und die Genehmigung zur Feststellung der, von der Direktion im Voraus zu bestimmenden ferneren 9 Einzahlungstermine des Betrages der Aktien (§. 10.);
- 2) die Unterhandlungen über die Einzahlung des Betrages der Aktien Litt. B. in anderen als den nach §. 10. zu bestimmenden Fristen;
- 3) die Feststellung des Bauplans nach den, von der Direktion vorzulegenden vollständigen Zeichnungen und Anschlägen und die Genehmigung etwaniger späterer Abweichungen von denselben;
- 4) die Feststellung der sämtlichen Etats;
- 5) die Feststellung des jährlichen Reinertrages und der Dividende, so wie der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote;
- 6) die Bewilligung der Verwendungen aus dem Reservefonds;
- 7) die Berufung der Generalversammlung, sowie die Vorprüfung und Feststellung der in derselben vorzubringenden Angelegenheiten;
- 8) die Bestimmung, ob und wann die ursprünglichen Unterzeichner der Aktien Litt. A. nach Berichtigung der ersten 40 Prozent der persönlichen Verbindlichkeit entlassen werden sollen;
- 9) die Genehmigung des Fahrplans, des Tarifs (§§. 29. und 32. des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838.), der Transport- und Bahngelder für Personen und Sachen;
- 10) Genehmigung zur Anlage eines zweiten Bahngeleises, sofern eine solche, ohne eine besondere Geldbewilligung der Generalversammlung beschafft werden

werden kann, zur Uebernahme des Transports auf andere Eisenbahnen und zur Einräumung der Mitbenutzung der eigenen Bahn;

- 11) die Genehmigung:
  - a) der Unterhandlungen von Verträgen mit Regierungs- und anderen Behörden;
  - b) der von der Direktion vor dem Abschlusse vorzulegenden Lieferungs-Kontrakte über Eisenbahnschienen, Bauholz und Transportmittel, so wie
  - c) die Zulassung einer Ausnahme von dem sonst die Regel bildenden Wege des öffentlichen Aufgebots, bei Lieferung von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerksarbeiten;
- 12) die Befugniß zur Bewilligung von Gratifikationen und Remunerationen, jedoch unter der Verpflichtung, die Zustimmung der Regierungen, welche die Aktien Litt. B. übernommen haben, einzuholen;
- 13) die Revision der jährlichen Verwaltungsrechnungen durch einen oder mehrere zu ernennende Revisoren, das Moniren derselben, so wie die Decharge;
- 14) die Wahl von 5 Mitgliedern der Direktion, der Abschluß der Kontrakte mit denselben, sowie die Beschlußnahme über die etwa erforderliche Suspension der vom Ausschuß gewählten Mitglieder der Direktion bis zur nächsten Generalversammlung. Stellen sich dergleichen Maaßnahmen gegen die von den beteiligten Regierungen ernannten Direktoren als nothwendig heraus, so gehen die betreffenden Anträge von Seiten des Ausschusses an diese Regierungen;
- 15) die Genehmigung des von der Direktion für sich zu entwerfenden Geschäftsreglements;
- 16) die Genehmigung der von der Direktion abzuschließenden Engagements-Kontrakte aller Beamten der Gesellschaft, die mehr als 400 Rthlr. jährlich beziehen;
- 17) die Kontrolle über die Verwaltung der Direktion sowohl während des Baues, als des Betriebes nach Eröffnung der Bahn im weitesten Umfange, sowie die Befugniß zur Kassenrevision durch Kommissarien.

#### §. 48.

Der Ausschuß bildet ein Kollegium unter Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden. Für Verhinderungsfälle werden im Voraus zwei Stellvertreter desselben gewählt.

Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig alle 3 Monate in Ludwigslust und außerdem so oft es vom Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von der Direktion bei demselben beantragt wird.

Zu einer beschlußfähigen Versammlung ist die Anwesenheit von 11 Mitgliedern oder einberufenen Stellvertretern erforderlich. Gültige Beschlüsse können bei Anwesenheit von 15 oder weniger Mitglieder nur durch eine Majorität von 8 Stimmen, bei zahlreicherer Versammlung von der absoluten Majorität der Anwesenden gefaßt werden.

Bei

Bei Stimmengleichheit unter mehr als 15 wird ein Mitglied durchs Loos bezeichnet, dessen Stimme nicht gezählt wird. Bei Wahlen gilt die relative Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das Loos.

Die reglementarischen Bestimmungen für seinen Geschäftsgang bleiben dem Ausschusse selbst überlassen, derselbe ist indessen verpflichtet, über seine Verhandlungen Protokolle zu führen. Die Mitglieder des Ausschusses sind der Gesellschaft nur für grobe Versehen verantwortlich.

§. 49.

Zur Erleichterung der im §. 47. Nr. 17. dem Ausschusse vorbehaltenen Kontrolle, wird sich derselbe in zwei Sektionen theilen, von denen die eine in Berlin, die andere in Hamburg zusammentritt.

Jede dieser Sektionen besteht aus 10 Mitgliedern und 5 Stellvertretern. Die Anwesenheit von 7 Mitgliedern genügt jedoch zur Fassung gültiger Beschlüsse. Die Berliner Sektion wird den Bau und Bahnbetrieb von Berlin bis zur Preussisch-Mecklenburgischen Gränze, die Hamburger Sektion denselben von Bergedorf bis zur Preussischen Gränze beaufsichtigen.

Jede dieser Sektionen ist berechtigt und verpflichtet, Einsichten in die Bücher, Akten und Korrespondenzen der in ihrem Bezirk domizilirenden Deputation der Direktion zu verlangen, die Buchführung, so wie die Kassen zu revidiren und über die etwa bemerkten Mängel von der Direktion Auskunft zu fordern.

Auch ist jede einzelne Sektion berechtigt, das Plenum zu veranlassen, die Recherche der Geschäftsführung (§. 47. Nr. 17.) der in dem Bezirk der andern Sektion fungirenden Deputation der Direktion durch eine aus beiden Sektionen zusammengesetzte Kommission vornehmen zu lassen.

Die <sup>C.</sup> Direktion.

§. 50.

Die Direktion besteht einschließlich des Ober-Ingenieurs während des Baues und des Betriebsdirektors nach Eröffnung der Bahn aus 7 Mitgliedern, von denen eins von der Großherzoglich Mecklenburgischen Regierung, eins von dem Senate der freien Stadt Hamburg und die übrigen fünf von dem Ausschusse gewählt werden.

Ueber die Amtsdauer, Gehalte und Emolumente der 5 vom Ausschusse ernannten Mitglieder, werden die mit ihnen durch letzteren zu schließenden Kontrakte das Nähere bestimmen, während das Gehalt der von den Regierungen in Gemäßheit der Erklärung vom 1. Juli 1843. III. 2. (§. 7.) ernannten beiden Direktoren durch die resp. Regierungen selbst festgesetzt wird.

Jedes der 5 von dem Ausschusse zu erwählenden Direktionsmitglieder hat, mit Ausnahme des Ober-Ingenieurs, der Regel nach vor Antritt des Amtes 10 Quittungsbogen oder Aktien bei einer der Kassen der Gesellschaft zu deponiren, jedoch kann der Ausschuss nach Umständen davon dispensiren.

§. 51.

Die Direktion vertritt allein und vollständig die Gesellschaft nach Außen, und leitet deren Angelegenheiten nach Maßgabe dieses Statuts und der statutenmäßigen Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses.

Ihre besonderen Rechte und Verpflichtungen sind:

- 1) die Erhebung, Verwaltung und Verwendung des Aktienkapitals und der künftigen Einnahmen der Gesellschaft in den Grenzen der Anschläge und Etats.

Bei der zinsbaren Unterbringung der Kassenbestände der Gesellschaft wirkt jedoch in jeder Deputation (§. 52.) eine von der betreffenden Sektion des Ausschusses zu wählende Kommission von zwei kaufmännischen Ausschußmitgliedern mit.

- 2) Erwerbung der zur Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, jedoch unter Genehmigung des Ausschusses, sofern der Kaufpreis des, im Wege der freien Vereinbarung zu erwerbenden Grundstückes die Summe von 10,000 Rthlr. erreicht;
- 3) die Vorlegung des nach vollständigen Zeichnungen und Anschlägen angefertigten speziellen Bauplans, und der etwa erforderlich werdenden Abänderungen;
- 4) die vollständige Ausführung des Baues der Bahn und der dazu erforderlichen Gebäude und anderer Anlagen innerhalb der Grenzen in Nr. 3. erwähnten Anschläge;
- 5) Besorgung der zum Transportbetriebe erforderlichen Anschaffungen an Material, Transportmitteln und Utensilien, nach eingeholter Genehmigung vom Ausschusse, in den im §. 47. Nr. 11. vorbehaltenen Fällen;
- 6) die Unterhaltung der Bahn, der Transportmittel und des gesammten Inventars innerhalb der Grenzen des jährlichen Etats;
- 7) die Leitung des Transportbetriebes;
- 8) die gesammte Kassenverwaltung und die Einrichtung und Beaufsichtigung einer vollständigen Buch- und Rechnungsführung;
- 9) die Entwerfung des Verwaltungsetats, Geschäftsinstruktionen, Betriebsreglements und Fahrpläne zur Vorlegung an den Ausschuß;
- 10) der jährliche Bücherabschluß und Inventur des Gesellschaftsvermögens;
- 11) die Berechnung und der Vorschlag über die Höhe der jährlichen Dividenden und der zum Reservefonds zurückzulegenden Quote;
- 12) die Ablegung und Justifizierung der Rechnungen;
- 13) die Anfertigung eines alle 3 Monate vorzulegenden allgemeinen Berichts über die Lage der Geschäfte und den Stand der Kassen, dessen letzter in jedem Jahre die umfassenderen der jährlichen ordentlichen General-Versammlung vorzulegenden Nachrichten und Ausweise enthalten muß;
- 14) die Ernennung aller Unterbeamten der Gesellschaft und der Abschluß der Kontrakte mit denselben, nach eingeholter Genehmigung des Ausschusses, sobald in den einzelnen Fällen das jährliche Gehalt 400 Rthlr. erreicht;
- 15) Anstellung der Ingenieure zur Anfertigung und Ausführung des Bauplans auf den Vorschlag des Ober-Ingenieurs und unter Genehmigung des Ausschusses;

16) Un-

- 16) Unterhandlung und Abschluß aller Verträge und Kontrakte;
- 17) die Ausübung aller Befugnisse, die das Preussische Landrecht Th. II. Tit. 8. einem unbeschränkten Disponenten beilegt und wozu die Gesetze der durch die Bahn berührten Territorien eine Spezialvollmacht erfordern;
- 18) die Verwaltung des Tilgungsfonds für die Aktien Litt. B.

Außer diesen besonderen Befugnissen ist sie legitimirt, die Gesellschaft in allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Eintragungen jeder Art in die Hypothekenbücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen und Zessionen vorzunehmen, Vergleiche zu schließen, Eide zu deferiren, referiren, zu acceptiren und zu leisten und schiebsrichterlicher Entscheidung sich zu unterwerfen.

In Beziehung auf die Gesellschaft ist die Direktion verpflichtet, das Interesse derselben möglichst und nach ihrer besten Einsicht wahrzunehmen, und besonders die Vorschriften des Statuts, sowie die Beschlüsse der Generalversammlung und des Ausschusses, zu befolgen und auszuführen, die letzteren auch in den statutenmäßigen Fällen selbst zu beantragen.

Den Nachweis, daß sie innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist die Direktion gegen dritte Personen zu führen nicht verbunden, sie verpflichtet die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt durch fünf Unterschriften ihrer Mitglieder; doch kann eine Deputation von 3 Mitgliedern die Gesellschaft durch ihre Unterschrift verpflichten, wenn sie ihre Befugniß dazu durch Vorlegung des ihr vom Plenum der Direktion erteilten Kommissoriums nachweist.

#### §. 52.

Die Direktion, deren Mitglieder, soweit nicht die Statuten Ausnahmen festsetzen, völlig gleiche Rechte und Pflichten haben, bildet ein Kollegium unter Leitung eines von dem Ausschusse aus der Mitte der ersteren zu erwählenden Vorsitzenden und Stellvertreters. Der Sitz der Direktion ist, in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 8. November 1841. in Berlin, es wird dieselbe jedoch zur Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes nach den vom Ausschusse genehmigten Plänen und Anschlägen, 3 ihrer Mitglieder, zu denen immer der Vorsitzende gehören muß, nach Berlin, 3 nach Hamburg deputiren.

Die Berliner Deputation hat die Ausführung des Baues und Leitung des Betriebes bis zur Mecklenburgischen, die Hamburger Deputation bis zur Preussischen Gränze mit gleichen Rechten und Pflichten, jedoch nur in Gemäßheit der ihr von der Gesamtdirektion zu erteilenden Kommissorien zu beschaffen.

In jeder Deputation wird eines der beiden Mitglieder, welche von den Regierungen, die die Aktien Litt. B. übernommen haben, ernannt ist, fungiren.

#### §. 53.

Die regelmäßigen Versammlungen der Direktion finden während des Baues in Ludwigslust statt, und wird über deren Zeit die Direktion das Nähere bestimmen.

Die Anordnungen über den Geschäftsgang nach Eröffnung der Bahn  
(Nr. 2563.) blei-

bleiben dem von der Direktion zu entwerfenden, vom Ausschusse zu genehmigenden Geschäftsreglement vorbehalten.

§. 54.

In den Plenarversammlungen leitet der Vorsitzende die Berathung, und müssen zur Fassung gültiger Beschlüsse wenigstens 5 Mitglieder gegenwärtig sein. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende, und wenn sie bei rein technischen Fragen eintritt, der Ober-Ingenieur.

In den Deputationsversammlungen ist zur Fassung von Beschlüssen die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich.

Wird ein Direktionsmitglied sein Amt zu versehen verhindert, so kann die betreffende Sektion des Ausschusses eines ihrer Mitglieder zur Vertretung des Verhinderten in das Plenum oder in die Deputation der Direktion abordnen.

Die Direktion wird das über ihre Verhandlungen und Beschlüsse zu führende Protokoll dem Ausschusse, so wie die einzelnen Deputationen sich das ihrige gegenseitig in Abschrift mittheilen.

§. 55.

Der Ober-Ingenieur, welcher vom Ausschusse und unter Genehmigung der bei dem Unternehmen als Aktionair beteiligten beiden Regierungen gewählt wird, so wie nach Eröffnung der Bahn der Betriebsdirektor, ist Mitglied der Direktion, und kann außerdem auch den Deputationsitzungen mit vollem Stimmrechte, jedoch ohne entscheidende Stimme bei Stimmengleichheit (§. 54.) bewohnen.

Die ihm in Bezug auf die Anstellung des unteren Baupersonals, sowie auf Anweisung auf die Kassen der Gesellschaft zu ertheilenden Befugnisse, wird der mit ihm vom Ausschusse abzuschließende Kontrakt näher bestimmen.

§. 56.

Die Direktion legitimirt sich als solche gegen Dritte durch ein vom Stadtgerichte zu Berlin über ihre statutenmäßige Wahl und Bestallung ausgefertigtes Attest.

D.

Das Syndikat.

§. 57.

Für die Leitung der Rechtsgeschäfte der Gesellschaft wird von dem Ausschusse ein Syndikus des Aktienvereins im Domizil der Gesellschaft und ein Rechtskonsulent in Hamburg erwählt.

Die mit denselben zu schließenden Kontrakte enthalten die Bedingungen ihrer Anstellung.

Der Geschäftskreis dieser rechtskundigen Beamten ist folgender:

- 1) sie wohnen beide, und in Verhinderungsfällen wenigstens einer von ihnen, den Generalversammlungen bei;

2) der

- 2) der Syndikus ist berechtigt und verpflichtet, den Plenarversammlungen des Ausschusses und des Direktoriums beizuwohnen und darin die An-  
gelegenheiten vorzutragen und zu bearbeiten, welche die Verhältnisse der  
Gesellschaft zu den Regierungen betreffen, oder bei welchen Rechtsfragen  
zur Erörterung kommen. Er wird in Verhinderungsfällen durch den  
Rechtskonsulenten vertreten;
- 3) der Syndikus hat bei den Sektionsversammlungen des Ausschusses und  
der Deputation der Direktion in Berlin, der Rechtskonsulent bei diesen  
Sektions- und Deputationsversammlungen in Hamburg dieselben Funk-  
tionen auszuüben (Nr. 2.);
- 4) sie führen in den Versammlungen (Nr. 2. und 3.) das Protokoll und  
haben in denselben nur eine beratende Stimme;
- 5) sie vertreten die Gesellschaft bei allen Rechtsstreitigkeiten, und zwar der  
Syndikus bei den im Preussischen Gebiet, der Rechtskonsulent bei den in  
den anderen Gebieten anhängigen.

Für den Fall, daß die Prozeßführungen ihnen bei den betreffenden Ge-  
richten nicht gestattet wären, schlagen sie der Direktion Bevollmächtigte vor.

## Ab s c h n i t t IV.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 58.

Alle an die Aktionairs, sowohl vor als nach Aushändigung der auf  
Inhaber lautenden Aktien, oder an die Inhaber der Dividendenscheine in An-  
gelegenheiten der Gesellschaft zu erlassende Bekanntmachungen und Einladungen  
ohne Ausnahme, sind für gehörig publizirt zu achten, sobald sie in 2 Hambur-  
ger, 2 Berliner und 1 der Mecklenburger Zeitungen, sowie in den Altonaer  
Merkur auch nur einmal eingerückt sind.

Für jetzt werden für Bekanntmachungen der Art folgende Zeitungen be-  
zeichnet:

die Hamburgischen W. G. Nachrichten,  
der Hamburger Korrespondent,  
die Allgemeine Preussische Zeitung,  
die Privilegirte Berlinische Zeitung,  
die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, und  
der Altonaer Merkur.

Dem Ausschusse bleibt es vorbehalten, diesen Zeitungen andere zu sub-  
stituiren und dieses bekannt zu machen.

Mit der Unkenntniß der darin erlassenen Bekanntmachungen kann sich  
kein Inhaber von Aktien, Quittungsbogen oder Dividendenscheinen gegen den  
Eintritt der statuten- oder gesetzmäßigen Folgen schützen.

#### §. 59.

Von Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionairs über den Besitz von  
Aktien oder Dividendenscheinen nimmt die Gesellschaft keine andere Notiz, als  
die

die im §. 20. erwähnte. Streitigkeiten zwischen den einzelnen Aktionairs und den Verwaltungsbehörden der Gesellschaft, welche die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens im weitesten Sinne, oder die Anrechte der Aktionairs auf Mitwirkung bei dieser Verwaltung betreffen, dürfen nie zur richterlichen oder scheidsrichterlichen Entscheidung gebracht werden, sondern sind, wenn die Statuten und Gesellschaftsbeschlüsse darüber bestimmen, vom Plenum des Ausschusses, in Ermangelung solcher Bestimmungen aber von der Generalversammlung nach einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Nur in drei Fällen findet der gewöhnliche Rechtsweg statt:

- a) wenn einem Aktionair die Zahlung der nach Summe und Zahlungszeit statutenmäßig festgestellten Dividende gegen Produktion des Dividendenscheines nicht geleistet würde,
- b) wenn gegen eine von der Direktion abgelegte Jahresrechnung Erinnerungen stehen blieben, welche auch in der Generalversammlung nicht für erledigt angenommen, sondern zur weiteren Verfolgung verwiesen würden.

Im letzteren Falle ist auch ein Schiedsrichterverfahren zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und die Direktion oder der betreffende Beamte darauf anträgt.

- c) Wenn Aktionairs wegen rückständiger Einschüsse in Anspruch genommen werden.

#### §. 60.

In der ersten Generalversammlung nach Vollendung des Bahnbaues hat der Ausschuss der Gesellschaft ausführlichen Vortrag darüber zu machen, welche etwaigen Veränderungen und Vereinfachungen in der Organisation des Ausschusses und der Direktion sich nach den gemachten Erfahrungen als rathsam zeigen.

#### §. 61.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nicht eher beantragt oder beschlossen werden, als wenn:

- 1) der im §. 47. des Königlich Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. gedachte Fall eintritt,
- 2) der Betrieb der Eisenbahn auf länger als 1 Jahr unterbrochen,
- 3) durch länger als 3 Jahre keine Dividende gezahlt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so kann in einer durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung (§. 58.), deren letzte 14 Tage vor dem angesetzten Termine in die Zeitungen eingerückt sein und den Zweck der Versammlung ausdrücklich aussprechen muß, konvozirten Generalversammlung, die Auflösung der Gesellschaft mit drei Viertheilen der in dieser Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Dieselbe Versammlung ordnet alsdann mit einfacher Stimmenmehrheit die Modalitäten, unter welchen die Auflösung bewirkt werden soll, an.

Schwerin, den 28. Juli 1843.

(Folgen die Unterschriften.)

Actie Littera A.

Nr. XXXXXXXXXX

über

Zweihundert Thaler Preuss. Courant  
der

Berlin - Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nach Maaßgabe des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, confirmirt von Seiner Königlichen Majestät von Preußen am  
von Seiner Königlich Dänischen Majestät am  
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin  
am und von den hohen Senaten der freien und Hanse-  
Städte Lübeck und Hamburg am hat Inhaber dieser  
Aktie für den obigen darauf eingezahlten Betrag, Antheil an der Berlin-Ham-  
burger Eisenbahnunternehmung, deren Ertrage und an dem Gesamteigenthume  
der Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den <sup>ten</sup>

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für dieselbe:

Die Direktion.

Zufolge S. 29. des Statuts sind Dividenden,  
welche vier Jahre von Ablauf des Jahres an,  
in welchem sie fällig werden, unerhoben bleiben,  
verjährt und der Gesellschaft verfallen.

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . .

Littera A.

Verwaltungsjahr 18 . . Serie . . Nr. . . . .

Inhaber dieses Scheins erhält gegen dessen Rückgabe  
aus den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-  
Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem  
Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie  
Nr. . . . . fällt, und deren Betrag und Verfallzeit von  
der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Berlin und Hamburg, den <sup>ten</sup>

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn-  
Gesellschaft.

Actie Littera B.

Nr. XXXXXXXXXX

über

Zwei Hundert Thaler Preuss. Courant  
der  
Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Nach Maaßgabe des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, confirmirt von Seiner Königlichen Majestät von Preußen am  
von Seiner Königlich Dänischen Majestät am  
von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin am  
am und von den hohen Senaten der freien und Hansestädte Lübeck und Hamburg am hat Inhaber dieser Aktie für den obigen darauf eingezahlten Betrag, Antheil an der Berlin-Hamburger Eisenbahnunternehmung, deren Ertrage und an dem Gesamteigenthume der Gesellschaft.

Berlin und Hamburg, den <sup>ten</sup>

Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.

Für dieselbe:

Die Direktion.

Anmerkung. Der Unterschied der Aktien Litt. B. von den Aktien Litt. A. ist durch das Gesellschaftsstatut, namentlich durch die Paragraphen 24. 25. 26. und 28. desselben, näher festgestellt.

Zufolge S. 29. des Statuts sind Dividenden, welche vier Jahre von Ablauf des Jahres an, in welchem sie-fällig werden, unerhoben bleiben, verjährt und der Gesellschaft verfallen.

Dividendenschein zur Aktie Nr. . . . .

Littera B.

Verwaltungsjahr 18 . . Serie . . Nr. . . . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus den Hauptkassen der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, die von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18 . . auf die Aktie Nr. . . . . fällt, und deren Betrag und Verfallzeit von der Direktion statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Berlin und Hamburg, den <sup>ten</sup>

Die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft.